

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Beim Altheimer Schloss, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Altheim hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2021 den Bebauungsplan „Beim Altheimer Schloss, 1. Änderung“ in der Fassung vom 29.11.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die mit dem Bebauungsplan geänderten Örtlichen Bauvorschriften ebenfalls in der Fassung vom 29.11.2021 nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzungen beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Altheim. Es wird im Norden durch die Bebauung der Herrengasse, im Westen durch die Bebauung der Birkenstraße, im Süden durch den Mühlenweg sowie die Braas- und Schwenkstraße, im Osten durch die Falkenstraße begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst die Abgrenzung des rechtsgültigen Bebauungsplans „Beim Altheimer Schloss“, in Kraft getreten am 19.12.2008. Für den Geltungsbereich der Änderung ist der Lageplan vom 29.11.2021 maßgebend, wie nachfolgend dargestellt:

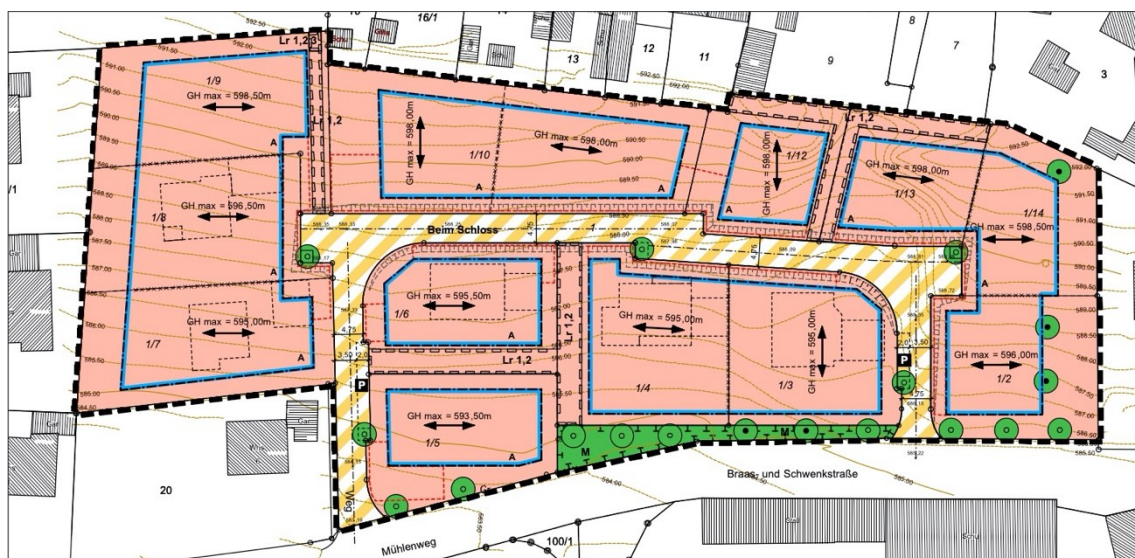


Abb.: Geltungsbereich ohne Maßstab

Mit dieser Bekanntmachung treten die Änderungen durch den Bebauungsplan „Beim Altheimer Schloss, 1. Änderung“ und die geänderten Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Beim Altheimer Schloss, 1. Änderung“ in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Der geänderte Bebauungsplan und die geänderten Örtlichen Bauvorschriften "Beim Altheimer Schloss, 1. Änderung" einschließlich der Begründung können in Verbindung mit dem Bebauungsplan "Beim Altheimer Schloss" bei der Gemeinde im Rathaus Allmendingen, Bürgermeisteramt, Zimmer 24, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Altheim, unter:

<https://altheim-info.de/rathaus/gemeinderat/bauleitplanung>
eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, bei der Gemeinde gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, Mängel bezüglich des beschleunigten Verfahrens nach § 214 Abs. 2a BauGB oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde Altheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Altheim, 17.01.2022

gez. Robert Rewitz
Bürgermeister